

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eyrich, Berger, Regenspurger, Volmer, Spranger und der Fraktion der CDU/CSU**  
– Drucksache 8/648 –

**Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst**

Der Bundesminister des Innern – Z – A St FHS – 261 802 – hat mit Schreiben vom 3. Juli 1977 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, Fachhochschulen für den gehobenen Dienst aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften einzurichten?

Die Bundesregierung wird in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Ausbildung der unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes eine ressortübergreifende Fachhochschule, die „Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“, errichten. Die Planungen hierzu haben bereits einen Stand erreicht, daß die Errichtung bis zum 31. Dezember 1979, dem Stichtag des Gesetzes, erfolgen kann. Aus personalwirtschaftlichen Gründen wird angestrebt, bei Vorliegen der haushaltsmäßigen Voraussetzungen den Lehrbetrieb zum 1. September 1979 aufzunehmen.

2. Ist eine umfassende einheitliche Grundausbildung mit dem Ziel einer möglichst großen Mobilität beabsichtigt?

Das Fachhochschulstudium wird neben dem fachrichtungsorientierten Hauptstudium aus einem fachübergreifenden Grundstudium bestehen. Ziel dieses Grundstudiums ist es, zu Beginn des Studiums das Grundwissen für ein breites Berufsfeld zu vermitteln, um Flexibilität und Mobilität des Beamten zu fördern sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur interdisziplinären Zusam-

menarbeit zu verbessern. Darüber hinaus wird mit dem Grundstudium angestrebt, bestimmte Grundkenntnisse und Grundverständnisse zu vermitteln, die von dem zukünftigen Beamten des gehobenen Dienstes allgemein zu fordern sind. Hierzu gehören neben anderen insbesondere das Verständnis der grundlegenden Wert- und Strukturentscheidung des Grundgesetzes für eine freiheitliche demokratische Grundordnung sowie das Verständnis der sozialen und gesamtwirtschaftlichen Bezüge.

3. Wurden Tätigkeitsanalysen durchgeführt, oder sind solche geplant, um die Ausbildungsinhalte an den Fachhochschulen möglichst bedarfsgerecht zu gestalten?

Zu einer der ersten Vorbereitungsmaßnahmen gehörte die Erstellung einer quantitativen und qualitativen Tätigkeitsfeldbeschreibung für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes des Bundes. Diese Analyse ist inzwischen fertiggestellt und dient als Grundlage für die Festlegung der Lernziele und Lerninhalte. Sie wird in Zukunft in regelmäßigen Abständen wiederholt, um das Lehrangebot der Fachhochschule stets bedarfsgerecht gestalten zu können.

4. Ist auch nach der Einführung der Fachhochschulen ein Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst möglich, und wie soll er geregelt werden?

Für den Bundesdienst wird, wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung eingerichtet.

Der Aufstieg aus Laufbahnen des mittleren in Laufbahnen des gehobenen Dienstes soll auch nach Einführung der Fachhochschulausbildung in der Bundesverwaltung möglich sein. Es ist vorgesehen, daß im Regelfall die Aufstiegsbeamten in die Aufgaben der neuen Laufbahn durch eine dreijährige Ausbildung in dem für die Laufbahn eingerichteten Fachhochschulstudiengang eingeführt werden.

Nach § 25 Bundesbeamten gesetz sind zum Aufstieg auch Beamte zuzulassen, die nicht die von Laufbahnbewerbern geforderten Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen. Jedoch muß bei den wissenschaftlichen Anforderungen der Fachhochschulausbildung die erforderliche Eignung auch nach dem allgemeinen Bildungsstand gewährleistet sein. Die Eignungsauswahl soll diese Feststellung umfassen.

Einzelheiten bedürfen noch der Erörterung im Zusammenhang mit der hochschulrechtlichen Anerkennung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Danach wird sich auch richten, welche Maßnahmen zur Vorbereitung von Beamten auf das Eignungsauswahlverfahren in Betracht kommen.